VERORDNUNG (EWG) Nr. 1298/79 DES RATES

vom 25. Juni 1979

zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen sowie des Mindestpreises für diese Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 4 und Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 sieht vor, daß ein Schwellenpreis zur Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen im Verhältnis zu dem Preis für Sojabohnenkuchen so hoch festzusetzen ist, daß den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gewährleistet und gleichzeitig die Verwendung von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Futtermitteln unter normalen Wettbewerbsbedingungen mit Ölkuchen ermöglicht wird.

Dieser Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen muß sich auf eine Standardqualität beziehen, die für die Durchschnittsqualität der auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Sojabohnenkuchen repräsentativ ist.

In Artikel 2 der genannten Verordnung ist die Festsetzung eines Mindestpreises vorgesehen, der es unter Berücksichtigung der Marktschwankungen sowie der Kosten für die Beförderung der betreffenden Erzeugnisse aus den Produktionsgebieten in die Verarbeitungsgebiete den Erzeugern ermöglichen soll, ein angemessenes Einkommen zu erzielen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 genannte Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 34,97 ECU je 100 Kilogramm festgesetzt.

(2) Dieser Preis bezieht sich auf Sojabohnenkuchen

— mit einem Gesamtgehalt an rohen Eiweißstoffen von 44 v. H. und

— mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird der Mindestankaufspreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 21,48 ECU je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. LE THEULE

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.
(2) ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 49.
(3) Stellungnahme vom 4./5. 4. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).